GEMEINDE SEHLEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 3

REINES WOHNGEBIET "GRÜNER WEG – SEHLEN"

M 1 : 500

SATZUNG

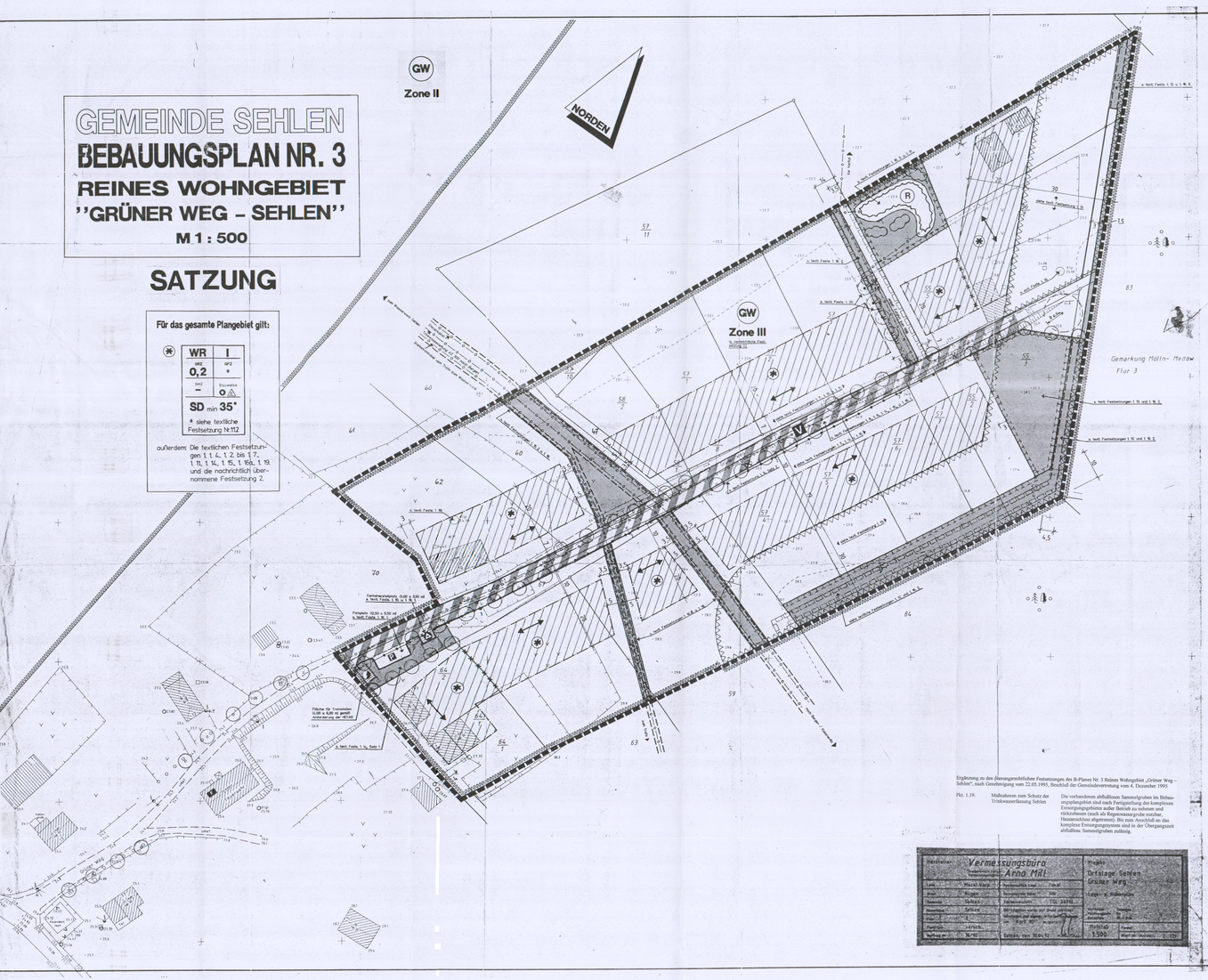

Für das gesamte Plangebiet gilt:

*	WR	I
	GRZ 0,2	GFZ –
	BMZ –	Bauweise o △
	SD max. 35°	

* siehe textliche Festsetzung Nr.12

außerdem: Die textlichen Festsetzungen 1.1.4, 1.2 bis 1.7, 1.11, 1.14, 1.15, 1.16a, 1.19 und die nachrichtlich übernommene Festsetzung 2.

Planzeichenerklärung

Grundlage: gemäß Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990

Art der baulichen Nutzung	Planzeichen	Lageregel
Kleinsiedlungsgebiete	WS	
Reine Wohngebiete (siehe textliche Festsetzung 1.1.1)	WR	
Allgemeines Wohngebiet	WA	
Besonderes Wohngebiet	WB	
Ankerplatzzone	AP	
Golfplatz	GP	
Wochenendhaus	WE	
Ferienhaus	FH	
Sondergebiet	SO	
Erholungsgebiet	SO	
Landwirtschaftliche Betriebe	SO	
Ergänzungsbereiche (Gewerbegebiet)	GE 1	
Ergänzungsbereiche (Gewerbegebiet 2)	GE 2	
Industriegebiet	GI	
Industriegebiet	GI 1	
Ergänzungsbereiche (Industriegebiet)	GI 2	
Ergänzungsbereiche (Industriegebiet 2)	GI 3	
Landwirtschaftliche Betriebe (Erhaltung dieses Bestandes)	SO-1	
Fremdenverkehrsgebiet	SO-2	
Campingplatzgebiet	SO: Camping	
Sonstige Sondergebiete		
* SO – Zweckbestimmung siehe Planzeichnung		

Maß der baulichen Nutzung

Geschoßflächenzahl (siehe textliche Festsetzung 1.1.1.2)	0,7	0,7 = GFZ 0,7
Baumassenzahl	3,5	3,5 = BMZ 3,5
Grundflächenzahl	0,4	0,4 = GRZ 0,4
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (s. textl. Fests. 1.1.1.2)	II	
Zahl der Vollgeschosse als zwingend (s. textl. Fests. 1.1.1.2)	II	

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen, Bauzonen

offene Bauweise (siehe textliche Festsetzung 1.1.1.2)		
Nur Einzelhäuser zulässig (siehe textliche Festsetzung 1.1.1.2)		
Nur Doppelhäuser zulässig		
Nur Hausgruppen zulässig		
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		
geschlossene Bauweise		
Abweichende Bauweise		
Baulinie (siehe textliche Festsetzung 1.5)		
Baugrenze		
Überbaubare Grundstücksfläche		

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (Autobahn und sonstige überörtliche Straßen)		
Straßenanschlußstelle		
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		
a) Öffentliche Parkplätze		
b) Fußgängerbereich		
c) Mischverkehrsflächen (ausgebauten und geplanten)		
Ausbaubreite (siehe textliche Festsetzung 1.4)		
Hauptverkehrsstraßen		
Hauptverkehrsstraßen		
Einfahrt		
Ausfahrt		
Einfahrt und Ausfahrt		
Bushaltestelle		
Fußwege		

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Rohrleitungen

Elektrizität		
Gasversorgung		
Fernwärme		
Wasser		
Abwasser		
Müll		
Abfall (siehe textliche Festsetzung 1.16)		
Rohrleitungen		
Sammelstelle für Müllabfuhr		

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Versorgungsleitung (siehe textl. Festsetzung 1.16)		
W = Wasser, A = Abwasser, E = Elektrizität, G = Gas		

Grünflächen

Öffentliche Grünflächen (s. a. textl. Festsetzungen 1.16, 1.16.3 u. 1.16.4)		
Private Grünflächen		
Spielplatz		
Sportplatz		
Tennisplatz		
Schwimmbad		
Badestrand, Freibad		
Friedhof		

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, dem Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen		
Hafen, Hafen 1, Teich, S. See		
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, dem Hochwasserschutz und der Regelung des Wasserabflusses		
R = Regenwasserrückhaltebecken (s. textl. Festsetzung 1.15)		
Umgrenzung der Flächen für wasserwirtschaftliche Festsetzungen		
Überschwemmungsgebiet Zone III (s. nachrichtl. Festsetzung 3)		
Überflutung		

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Fläche für Aufschüttungen		
Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen		

Fläche für die Landwirtschaft und für Wald

Fläche für die Landwirtschaft		
Wald		

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (siehe textl. Festsetzung 1.16.3)		
Bäume und Sträucher (siehe textliche Festsetzung 1.16.4)		
Baumreihe, Allee (siehe textliche Festsetzung 1.16.4)		
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern		
Hecke		
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts		
§ 15 – Landschaftsschutzgebiet		
§ 30 – Naturdenkmal		

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen		
St = Stellplatz, GG = Gemeinschaftsanlagen, Ga = Garage		
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs		
Geltungsbereich der Änderung		
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen		
Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zur Gebäudehöhe/Geschoßzahl		
Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen (s. a.)		

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

SATZUNG

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. (1) und (2) BauGB und BauNVO 1990)

1.	Bauliche Nutzung	
1.1.1.	Art der baulichen Nutzung: (§§ 1 – 15 BauNVO)	Muß der baulichen Nutzung: (§§ 16 – 21a BauNVO)

Baugebiet	Geschoßzahl	GRZ	GFZ	BMZ
Reines Wohngebiet (WR) "Grüner Weg" Sehlen	I	0,2	siehe 1.1.2.	–

1.1.2.	Geschoßflächenzahl	Wegen der unterschiedlich möglichen Neigungswinkel der Steildächer nicht festgesetzt. Die mögliche Obergrenze gemäß § 17 Abs. (1) BauNVO von 1,2 wird bei einer GRZ von 0,2 und Vollgeschoßanzahl I nicht erreicht.
1.1.3.	Ausnahmen	im Sinne von § 3 Abs. (3) Nr. 1 und 2 BauNVO sind nicht zulässig.
1.1.4.	Bauweise (§ 9 Abs. (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)	offen gemäß § 22 Abs. (1) und (2) BauNVO. Es sind nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. (2) Satz 3 BauNVO).
1.2.	Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. (1) Nr. 2 BauGB)	Die im Plan eingetragene Hauptfirstrichtung ist zwingend festgesetzt. Untergeordnete Abweichungen sind zulässig. Nebenanlagen im Sinne von §14 BauNVO sind an die Hauptfirstrichtung nicht gebunden.
1.3.	Nebenanlagen	im Sinne des § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen. Nebenanlagen zur gewerblichen Kleintierhaltung sind unzulässig (siehe auch Festsetzung 1.11.).
1.4.	Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. (1) Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)	sind nur im überbaubaren Grundstücksstreifen zulässig. Unzulässig sind Stellplätze und Garagen für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse sowie Anhänger dieser Kraftfahrzeuge (§ 12 Abs. (3) Nr. 1 BauNVO).
1.5.	Baulinie (§ 23 Abs. (1) und (2) BauNVO)	Die Straßenfronten der Wohngebäude sind auf den in der Planzeichnung festgesetzten Baulinien zu errichten. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind an die Baulinie nicht gebunden (beachte jedoch die Punkte 1.3. und 1.4.).
1.6.	Höhenlage (§ 9 Abs. (2) BauGB)	Die Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses darf nicht höher als 0,40 m über der mittleren Geländehöhe des an das Gebäude angrenzenden Baulandes liegen. Die mittlere Geländehöhe an der "Baulinie" ist jeweils zwischen den seitlichen Grenzen eines jeden Grundstückes zu ermitteln.
1.7.	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. (1) Nr. 10 BauGB)	sind die zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der vorderen Gebäudefront liegen und nicht zur erforderlichen Zuwegung gehören, als Vorgarten festgesetzt und gärtnerisch anzulegen.
1.8.	Verkehrsberuhigende Maßnahmen (§ 9 Abs. (1) Nr. 11 BauGB und Nr. 6.3. der Anl. z. Planzv. 90)	Die festgesetzte Verkehrsfläche der Planstraße "Grüner Weg" ist entsprechend den "Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85)" Punkt 5.1.2. "Mischprinzip" zu gestalten.
1.9.	Die Führung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. (1) Nr. 13 BauGB)	erfolgt in der öffentlichen Fläche der Planstraßengrundstücks als unterirdisch zu führende Leitungen. Die vorhandene Freileitung am "Grünen Weg" ist abzubauen und durch ein Erdkabel zu ersetzen.
1.10.	Fläche für die Abfallentsorgung (§ 9 Abs. (1) Nr. 14 BauGB)	ist die in der Planzeichnung mit Zeichen Nr. 7 der Anl. z. Planzv. 90 gekennzeichnete Fläche. Sie ist zur Aufstellung von Sammelbehältern für das Abfallrecycling zu errichten. Die Entsorgung der hauseigenen Müllbehälter erfolgt durch Müllfahrzeuge. Ein Wendehammer am Ende des "Grünen Weges" muß 2-achsigen Müllfahrzeugen ausreichende Wendemöglichkeit gestatten.
1.11.	Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen für Nutztiere (§ 9 Abs. (1) Nr. 19 BauGB)	sind im "Reinen Wohngebiet" in der Trinkwasserschutzzone III unmittelbar an der Grenze zur Schutzzone II nicht zulässig.
1.12.	Geh- und Fahrrechte (§ 9 Abs. (1) Nr. 21 und Abs. (6) BauGB)	sind auf der im Plan bezeichneten Fläche für Forstwirtschaftsbetriebe zur Durchführung von Pflegearbeiten im Waldrand zu gewähren.
1.13.	Von Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. (1) Nr. 24 BauGB und Nr. 15.8 der Anl. z. Planzv. 90)	sind die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen, um damit den von der Forstwirtschaft geforderten 30 m Sicherheitsabstand von geplanter Bebauung zum Waldrand einzuhalten.
1.14.	Allgemeine Pflanzfestsetzungen (§ 9 Abs. (1) Nr. 25 a BauGB i. V.m. § 9 Abs. (4) BNatSchG)	für das Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern werden für die öffentliche Grünfläche am "Grünen Weg" (Begrünung Besucherparkplatz und Abstellfläche für Recyclingbehälter) getroffen. Ebenfalls festgesetzt wird das Gebot zum Pflanzen von kleinkronigen Straßenbäumen zur Verkehrsberuhigung im Bereich der Planstraße. Um eine maximale Begrünung zu erreichen, wird je Grundstück nur je eine Zufahrt zugelassen, die zur Ein- und Ausfahrt bestimmt ist. Zusätzlich ist je Grundstück ein Fußgängeranschluß an die öffentliche Verkehrsfläche zu gestatten.
1.15.	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. (1) Nr. 26 BauGB)	sind vom Angrenzer auf den Baulandflächen zu dulden. Die sonstige Nutzung der Böschung (Neigung 1:2) bleibt dem Eigentümer unbenommen. An Stelle der Böschungen können Stützmauern bis zu 0,8 m Höhe entsprechend den örtlichen "Bauvorschriften über Einfriedungen" hergestellt werden. Sollten beim Ausbau der Straße einzelne Grundstücke noch nicht bebaut und damit die genaue Lage der Ein- und Ausfahrten nicht bekannt sein, sind Zwischenlösungen zu schaffen.
1.16.1.	Schutzmaßnahmen gemäß § 9 Abs. (1) Nr. 20 BauGB	Zur Aufrechterhaltung stabiler Grundwasserverhältnisse in der Zone III der Wasserfassung Sehlen sind unnötige Bodenversiegelungen zu vermeiden. Deshalb sind im gesamten Plangebiet regendurchlässige Belagsmaterialien für Fahrbahn, Wendeanlage, Wege, Auffahrten, Motorwege, Gehwegen, Parkplätze, Stellflächen und andere Befestigungen zu verwenden.
1.16.2.	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. (1) Nr. 20 und Abs. (6) BauGB i.V.m. § 9 Abs. (4) BNatSchG	Als Ausgleich für unvermeidliche Eingriffe in Natur und Landschaft (Straßenausbau, Wasserbau u.a.m.) wird bisher intensiv genutztes Grünland in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln.
1.17.	Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gemäß § 9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB i.V.m. § 9 Abs. (4) BNatSchG	Regenrückhaltebecken in naturnaher Gestaltung mit Feldgehölzpflanzung. ~~Damit wird eine hydraulische Leistungsfähigkeit des Vorfluters, die Ableitung von Niederschlagswasser und die Sicherstellung des Hochwasserschutzes im Bereich von Schwemtland gewährleistet.~~ Im Bereich des Rückhaltebeckens ist das Gelände so zu modellieren, daß das Wasser bei Hochwasserereignissen ~~gezielt~~ ins Gelände tritt.
1.19.	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 Abs. (1) Nr. 21 BauGB i.V.m. § 8 Abs. (4) BNatSchG	Die vorhandenen Hauptleitungen sind bis zu 5,00 m beiderseitig von Hochbauung und tiefwurzelnden Bepflanzung freizuhalten (d.h. keine Bäume). Ergänzend zu der bei der Planung in der Planzeichnung dargestellten offenen Flächen sind von intensiv bewirtschafteten Grünflächen in extensive Grünflächen umzuwandeln. Die genaue Lage der Versorgungskabel des Wasserwerkes sind vor Baubeginn durch festzustellen. Die Hausanschlußkabeltrassen sind zu sichern.
1.19.	Maßnahme zum Schutz der Trinkwasserfassung Sehlen	Die vorhandenen Einzelkläranlagen im Plangebiet sind nach Fertigstellung des kompletten Entsorgungssystems außer Betrieb zu nehmen und rückzubauen.
1.20.	Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. (1) Nr. 25 BauGB und § 8 BauGB	Die vorhandenen Kirschbäume (und die Hecke) am südlichen Rand des Flurstückes 57/11 (Zweigung zum Regenrückhaltebecken) sind zu erhalten.

2. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB)

Der gesamte Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 unterliegt dem Trinkwasserschutz. Er befindet sich in der Wasserschutzzone III der Trinkwasserfassung Sehlen. In die Planzeichnung wurde diese Festsetzung übernommen. Im Überlagerungen verschiedener Planzeichen möglichst zu vermeiden, wurde die Planzeichnen teilweise außerhalb der Begrenzungslinien des Planungsbereiches eingetragen.

1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
2. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um ggf. gewährleisten, daß bitterfaster oder Bandfunde des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Bauausführung vermieden (vgl. § 11 Abs. 7).

Der Bauleitplan wurde bearbeitet von Architekten Ingenieurbüro aus Bergen.

INGENIEURBÜRO TIMM GmbH BERGEN ITB
Kiebitzmoor 9 Tel. (03838) 22 976
18 528 Bergen Fax. ---dito---
Bergen, den 22.Dez.1993 gepruft durch: Timm

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1122), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 4. 12. 1995 der Satzung der höheren Verwaltungsbehörde der Bebauungsplan Nr. 3 "Wohnbebauung Grüner Weg – Sehlen", bestehend aus der Planzeichnung mit nebenstehenden Festsetzungen und dem Text der Begründung, als Satzung beschlossen.

Sehlen, den (Siegel) Der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28. November 1992.

Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an das Bekanntmachungsstelle vom 3. Dezember bis 18. Dezember 1992 und durch Abdruck in der "Ostsee-Zeitung" am 4. Dezember 1992 erfolgt.

Sehlen, den 28 MRZ. 1994 (Siegel) Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. BauNVO beteiligt worden.

Sehlen, den 28 MRZ. 1994 (Siegel) Der Bürgermeister

3. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 28. November 1992 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Sehlen, den 28 MRZ. 1994 (Siegel) Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24. März 1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sehlen, den 28 MRZ. 1994 (Siegel) Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 17. März 1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Sehlen, den 28 MRZ. 1994 (Siegel) Der Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit darauf befindlichen textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 1. April 1993 bis 11. Mai 1993 während der Dienststunden:

montags – donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr
dienstags von 8.00 bis 17.00 Uhr
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 24. März 1993 in der "Ostsee-Zeitung" und im Amtl. vom 22. März bis 5. April 1993 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Sehlen, den 28 MRZ. 1994 (Siegel) Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 17. März 1993 entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskataasters.

Die Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen ist geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist aus katasterrechtlicher Sicht gewährleistet.

Bergen, den 11.01.94 Leitender Vermessungsingenieur Katasteramtes Rügen

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 9.3.1994 und 24.06.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Begründung ist gebilligt worden.

Sehlen, den 28 MRZ. 1994 (Siegel) Der Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14.März 24.06.1994 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.06.1994 gebilligt und gemäß § 9 Abs. 8 BauGB unverändert übernommen.

Sehlen, den 28 MRZ. 1994 (Siegel) Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung mit nebenstehenden textlichen Festsetzungen und der Begründung, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.5.1996 AZ: 610 – 5104/1 – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Sehlen, den 21.5.96 (Siegel) Der Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen werden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.12.1995 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12.3.1996 AZ: 610 – 5104/1 – bestätigt.

Sehlen, den 21.5.96 (Siegel) Der Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Sehlen, den 21.5.96 (Siegel) Der Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.5.1996 in der "Ostsee-Zeitung" und in der Zeit vom 24.5.1996 bis zum 14.6.1996 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 14.6.1996 in Kraft getreten.

Sehlen, den 24.9.96 (Siegel) Der Bürgermeister